

ECOSTATE | Lechweg 3 | 22393 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Abteilung Landschaftsplanung
Kümmelstraße 5-7
20249 Hamburg

Aktualisierung Artenschutzfachgutachten Bebauungsplan BS 2 Mesterkamp

Betreff: Bebauungsplan BS 2 Mesterkamp

Hier: Aktualisierung des Artenschutzfachgutachtens von KÖHNLEIN (2018). Bewertung und Handlungsempfehlungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich. Rechtliche Einordnung.

Vorhaben Bebauungsplan BS 2 Mesterkamp
22083 Hamburg

Auszug ALK
(ohne Maßstab):

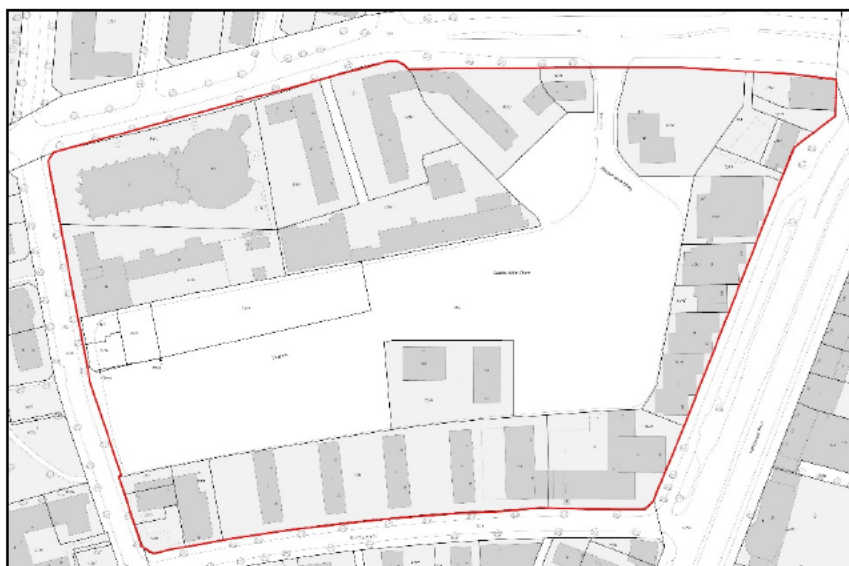


Abb. 1: Plangebiet (rot); Basiskarte HH_WMS_Alkis
(FHH Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung)

Vorhabenträger: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Abteilung Landschaftsplanung
Kümmelstraße 5-7
20249 Hamburg

Bezug: KÖHNLEIN (2018): Artenschutzfachgutachten Bebauungsplan Barmbek Süd 02 „Mesterkamp“; Fa. Planungsgemeinschaft Marienau; Stand 01.11.2018



Hamburg, 03. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	4
2	Ort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
3	Rechtsgrundlage	5
4	Plangebiet	7
5	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren	8
6	Methode	9
7	Relevanzprüfung	11
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.2	Fledermäuse	11
7.3	Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.4	Amphibien und Reptilien.....	12
7.5	Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.6	Avifauna	13
8	Konfliktanalyse / Konfliktmindernde Maßnahmen.....	16
8.1	Fledermäuse	16
8.2	Nachtkerzenschwärmer.....	17
8.3	Brutvögel	17
9	Artenschutzrechtliche Einordnung.....	19
9.1	Fledermäuse	19
9.2	Nachtkerzenschwärmer.....	19
9.3	Brutvögel	19
10	Literatur	20
11	Anlage	21
11.1	Anlage 1: Fotodokumentation.....	21
11.2	Anlage 2: Kartenmaterial.....	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Mögliche auftretende Wirkfaktoren; BauB = baubedingt, AnlB = anlagebedingt, BetB = betriebsbedingt.....	9
Tab. 2:	Untersuchungstermine mit Wetterdaten und weiteren physikalische Parameter; M = morgens, A = abends; SU/SA = Sonnenuntergang/Sonnenaufgang; V = Vögel, F = Fledermäuse, N = Nachtkerzenschwärmer.....	11
Tab. 3:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und Anzahl der Rufaufzeichnungen vom 12.06.2024 und 29.08.2024; FFH = 92/43/EWG Anhang IV; Gefährdungsstatus nach Rote Liste der etablierten Säugetierarten in Hamburg (R HH) nach SCHAEFERS ET AL. (2016), Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschlands (R D) (MEINIG ET AL. 2020) und Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (BNatSchG); R HH / R D: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, --- = ungefährdet; BNatSchG: + = besonders geschützt; ++ = streng geschützt.....	12
Tab. 4:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten mit Gilde und Gefährdungsstatus nach Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg (R HH) nach MITSCHKE (2018), Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (R D) nach RYSLAVY ET AL. (2020) und Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG; Gilde: F = Frei- und Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume); G = Gebüsch- Stauden- und Heckenbrüter; H = Höhlen- und Halbhöhlenbrüter; B = Bodenbrüter; BG = Boden- bzw. Freinestbrüter in Gewässernähe; BS = Brutvögel der Sonderstandorte; K = Koloniebrüter; R HH / R D: 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, --- = ungefährdet; BNatSchG: + = besonders geschützt, ++ = streng geschützt; FD = artspezifische Fluchtdistanz; EK = Empfindlichkeits-Klasse der Art zur Brutzeit; rot hervorgehoben: besonders zu berücksichtigende Vogelarten; dunkelgrün unterlegt = von Köhnlein (2018) nicht erfasste Arten.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Vorhabengebiet (rot); Basiskarte HH_WMS_Alkis.....	1
Abb. 2:	Geplantes Quartier Mesterkamp; florian krieger architektur und städtebau, Darmstadt/ST raum a. Landschaftsarchitektur, Berlin; https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/mesterkamp-74200 ; abgerufen 10/24	4
Abb. 3:	Plangebiet (rot); Basiskarte HH_WMS_DOP_belaubt (FHH Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung); ohne Maßstab	8

1 Anlass

Das Bezirksamt-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Barmbek Süd 02 Mesterkamp" das Planrecht für die Wohnbebauung und die Neuordnung der Gewerbebebauung zu schaffen. Für das Vorhaben liegt ein Artenschutzfachgutachten mit Stand vom 1. November 2018 vor (KÖHNLEIN 2018). Da das Dokument über 5 Jahre alt ist, bedarf es einer Aktualisierung. Dafür sind insbesondere die Bestandserfassungen für Brutvögel und Fledermäuse zu aktualisieren. Für die Artengruppe der Brutvögel sollen in den Monaten März bis Juli drei Bestandserfassungen erfolgen. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind zwei Begehungen vorzusehen, eine davon im Mai/Juni und die andere im August/September. Weiterhin soll nach Vorkommen von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers gesucht werden. Für die restlichen Artengruppe ist die Potenzialanalyse aufgrund der neuen räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebiets zu aktualisieren.

2 Ort, Art und Umfang des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek Süd 02 Mesterkamp sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Busbetriebshofes der Hamburger Hochbahn südlich der Weidestraße geschaffen werden. Geplant ist ein neues gemischtes Quartier, um Wohnraum zu schaffen und innerstädtische Arbeitsplätze anzubieten. Das Quartier soll sich mit einer fünf- bis sechsgeschossigen Bebauung aus Zeilen und Punkthäusern in die umgebenden Strukturen einfügen. In dem Wohngebiet sollen etwa 450 Wohneinheiten sowie zwei Kindertagesstätten neu entstehen. Zur Erschließung sind neue Straßenverkehrsflächen sowie ein Quartiersplatz vorgesehen. Das Plangebiet ist über das eigentliche Gelände des ehemaligen Busbetriebshofes hinaus bis an die umgrenzenden Straßenräume erweitert worden, da insbesondere das direkte Umfeld und die Randbereiche der benachbarten Hauptverkehrsstraße Hamburger Straße mittel- bis langfristig neu geordnet werden sollen. Es ist die Einbindung von gewerblichen Nutzungen in Blockstrukturen geplant, um eine nachbarschaftsverträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten zu etablieren. Die Blöcke sind fünf- bis sechsgeschossig vorgesehen mit einem 15-geschossigen Hochpunkt am Barmbeker Markt. Die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen der katholischen Kirche, Kloster, Schule und Kita werden planungsrechtlich gesichert.



Abb. 2: Geplantes Quartier Mesterkamp; florian kriegler architektur und städtebau, Darmstadt/ST raum a. Landschaftsarchitektur, Berlin; <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/mesterkamp-74200>; abgerufen 10/24

3 Rechtsgrundlage

Bei Eingriffen in naturnahen Räumen kann es zu Veränderungen von Habitatstrukturen sowie Individuenverlusten und Mortalität von wildlebenden Tieren kommen. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes umfasst alle einheimischen Vogelarten (RL 2009/147/EG Artikel 1) sowie weitere besonders und streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG). Bei Eingriffen in den Naturhaushalt sind insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Nach der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge von Eingriffen ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichmaßnahmen, im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. von Koloniebrütern und Fledermäusen) unterliegen auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot und somit einem ganzjährigen Schutz.

Um festzustellen, ob der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, muss geprüft werden, ob das geplante Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Arten mit sich bringt. Die Prognose einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der vorkommenden geschützten Arten und ihrer Lebensweise. Das Tötungsverbot gilt grundsätzlich individuenbezogen, aber nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres stellt eine Verbotsverletzung dar. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot tritt nur dann ein, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. Eine signifikante Erhöhung kann in der Regel angenommen werden, wenn es sich um Arten handelt, die aufgrund ihres Verhaltens im Bereich des Vorhabens besonders gefährdet sind und diese Gefahren durch die spezifische Umsetzung des Vorhabens, einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen, nicht ausreichend minimiert werden können.

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 (C-473/19 und C-474/19) wird der rein populations- und erhaltungszustandsbezogenen Betrachtungsweise des BNatSchG in Bezug auf das Störungsverbot hinsichtlich der Anhang IV-Arten widersprochen. Demnach kann das Störungsverbot bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind.

Für europäische Vogelarten wird hingegen angenommen, dass die bisherige Rechtspraxis weiterhin gilt und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Prüfmaßstab ist.

Ausschließliche Nahrungsflächen und Nahrungsreviere sind von einer Art zu diesem Zweck genutzte Flächen, die teils weiter entfernt von den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegen. Als solche lösen sie bei Betroffenheit nicht oder nicht unmittelbar den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. So haben es das BVerwG in den Rechtsachen 4 C 6/00 (Urt. V. 11.01.2001, Rn. 20) und 9 A 28.95 (Urt. V. 21.06.2006, Rn. 33) sowie der Leitfaden der Europäischen Kommission (2007a: 44, Nr. 61) für das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL bekräftigt, wo Nahrungsflächen im Sinne sonstiger Habitatbestandteile nicht als einschlägig gewertet werden, solange sie nicht räumlich mehr oder minder mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfallen. Denkbar ist allenfalls eine mittelbare Berührung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zudem könnte aus einer Betroffenheit wesentlicher (essenzieller) Nahrungsflächen eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG resultieren.

Mit der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG wird unter anderem die Möglichkeit eröffnet, durch die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places; Leitfaden EU-Kommission 2007, Kap. II.3.4.d) ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Als spezifische Anforderungen an CEF-Maßnahmen gelten eine ausreichende Dimensionierung der Maßnahmen, die Wahrung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs, eine strikte zeitliche Wirksamkeit (artspezifisch zu prüfen) sowie ein eindeutiger Nachweis der ökologischen Funktion. Grundsätzlich müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen über das ohnehin erforderliche Maß an Nutzungsaufgaben oder anderweitigen Maßnahmenverpflichtungen (Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG) hinaus gehen. Anderweitige Maßnahmen lassen sich grundsätzlich in die Maßnahmentypen Vermeidungsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen unterscheiden. Vermeidungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Entstehung von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen am Vorhaben zu vermeiden oder zu vermindern. Kompensatorische Maßnahmen zielen darauf ab, durch ein Vorhaben entstandene Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen zu kompensieren.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar, kann geprüft werden, ob Voraussetzungen für eine Beantragung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG oder für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Ferner kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist eine Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie das Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass trotz des Eingriffs der Erhaltungszustand der betroffenen Art günstig bleibt.

4 Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Barmbek im Stadtteil Barmbek-Süd und umfasst eine Fläche von etwa 7 ha. Es wird im Norden durch die Weidestraße, im Westen durch die Elsastraße, im Süden durch die Berthastraße und im Osten durch die Hamburger Straße begrenzt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Wohngebäude mit überwiegend vier bis fünf Geschossen (Anlage 1 Abb. 1) sowie eine Gewerbeeinheit (KFZ-Werkstatt) (Anlage 1 Abb. 11). Das Gebäude Weidestraße 15 bildet mit 14 Geschossen einen städtebaulichen Hochpunkt (Anlage 1 Abb. 2). Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein unterirdischer Bunker. Im östlichen Bereich des Plangebietes stehen mehrere mehrgeschossige Gebäude, in denen sich u.a. Büros, Einzelhandel, Gastronomie, Arztpraxen und eine Moschee befinden (Anlage 1 Abb. 3-5). Im Süden liegen mehrere vier- bis fünfgeschossige Wohngebäude in Zeilenbauweise (Anlage 1 Abb. 6-7). Nördlich angrenzend stehen die St.-Sophien-Kirche und das Dominikaner-Kloster St. Johannis (Anlage 1 Abb. 8-9). Unter dem Kloster und der Kirche befindet sich ein Bunker.

Die zentrale Fläche des Plangebiets wurde seit den 1970er Jahren durch den Busbetriebshof der Hamburger Hochbahn AG genutzt. Nach Aufgabe der Nutzung im Frühjahr 2019 wurde das Gelände geräumt und für eine Nachnutzung als Wohnungsbaufäche vorbereitet. Die Fläche war im Zuge dessen mit Sand aufgefüllt worden. Seit 2018 wurde zudem im südöstlichen Bereich der Fläche mit der Errichtung zweier Mehrfamilienwohngebäude begonnen, die im Sommer 2024 nahezu fertig gestellt waren (Anlage 1 Abb. 13). An der Berthastraße ist zudem ein Wohngebäude auf einer früheren Stellplatzfläche neu errichtet worden mit Fertigstellung Anfang 2024 (Anlage 1 Abb. 7). Die zwei- bis dreigeschossigen Gebäude der Katholischen Sophien-schule im nordwestlichen Bereich des Plangebietes sind inzwischen abgerissen. Der in dem Bereich vorgesehene Neubau befand sich im Sommer 2024 in der Tiefbauphase (Anlage 1 Abb. 9 u. 12). Auf einer südlich angrenzenden Fläche fand im Sommer 2024 zudem eine umfangreiche Kampfmittelsondierung und Bodenaufbereitung statt (Anlage 1 Abb. 10). Über den Mesterkamp und die Weidestraße bestand eine Zuwegung über asphaltierte Straßen.

Der Bewuchs auf den zentralen Sandflächen setzte sich aus einer spärlichen Ruderalvegetation zusammen und bestand vorwiegend aus Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Kanadisches Berufkraut (*Erigeron canadensis*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Nachtkerze (*Oenothera*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Hasenklee (*Trifolium arvense*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris* agg.), Möhre (*Daucus carota*), Echtes Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*). Das Umfeld der nördlichen und südlichen Wohnbebauung war durch Zier- und Gartengehölze sowie Zierbeete mit größeren Anteilen nicht heimischer Arten gekennzeichnet. Die Flächen zwischen den Gebäuden waren mehrheitlich von gepflegten Rasenflächen bedeckt oder durch Betonpflaster versiegelt. Die Rasenflächen wurden regelmäßig als Hundenauslauffläche genutzt. Im Umfeld der Wohnbebauung standen mehrere Bäume, u.a. Sand-Birken (*Betula pendula*), Kiefern (*Pinus* sp.), Pappeln (*Populus* sp.), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Kirschen (*Prunus* sp.), Ahorn (*Acer* sp.) Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Linden (*Tilia* sp.). Die Bäume waren jungen bis mittleren Alters und hatten einen überwiegend guten Pflegezustand. Einzelne Gehölze waren abgängig oder abgestorben. Einige Bäume wiesen eingefaulte Astlöcher, Stammrisse, lose Borke und Spechtlöcher auf, die potenzielle Höhlungsstrukturen und/oder Strukturen zur Höhlenentwicklung darstellten. Nördlich, westlich und südlich grenzte Wohnbebauung mit Hausgärten an das Plangebiet an. Im Westen befand sich ein kleiner Grünzug (Elsapark).



Abb. 3: Plangebiet (rot); Basiskarte HH_WMS_DOP_belaubt (FHH Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung); ohne Maßstab

5 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens ist mit strukturändernden Maßnahmen zu rechnen, die Beeinträchtigungen von wildlebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhehabitate nach sich ziehen können. Baubedingt kann es durch Flächeninanspruchnahmen durch die Einrichtung von Bauzufahrten, Baustraßen und Materiallagern, nichtstoffliche Einwirkungen (Geräusch- und Lichtemission, Erschütterungen/Vibration durch Baumaschinen, optische Reizauslöser, Veränderung von hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnissen), Verunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge) sowie durch Veränderungen von Habitatstrukturen und abiotischen Standortfaktoren durch Gehölzentnahmen und Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen und zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tieren sowie zu einer dauerhaften Herabsetzung der Habitateignung von Lebensraumtypen kommen. Anlagebedingte Wirkfaktoren können sich insbesondere durch einen Flächenentzug (Versiegelung/Überbauung) und Veränderungen in der Habitatstruktur ergeben (Veränderungen des Bodengefüges, Eingriff in Gehölz- und Vegetationsbestände). Betriebsbedingt können Beeinträchtigungen durch akustische und optische Reize durch die Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugbewegungen und Lichtemission sowie Kollisionsrisiken durch Fahrzeugbewegungen und Glasflächen entstehen. Eine Veränderung des Gewässergefüges sowie Temperaturveränderungen durch versiegelte Asphaltflächen kann zu Habitatveränderungen führen.

Tab. 1: Mögliche auftretende Wirkfaktoren; BauB = baubedingt, AnlB = anlagebedingt, BetB = betriebsbedingt

Wirkfaktor	BauB	AnlB	BetB	Mögliche Beeinträchtigung
Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (Versiegelung/Überbauung von Lebensräumen, direkter Flächenentzug)	x	x		Verlust der biologischen Funktion; Zerstörung von Lebensraumtypen und der charakteristischen Zönosen; Tötungen/Verletzungen von Individuen; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Veränderungen von Habitat- bzw. Vegetations-/ Biotopstrukturen (Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung, Gehölzentnahmen, Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke, Eingriffe an Gebäuden)	x	x		Beeinträchtigung von Individuen und/oder Lebensraumtypen; Tötungen/Verletzungen von Individuen; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Akustische Reize	x		x	Stress/Fluchtverhalten; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)
Optische Reize/Kulissenwirkung/Bewegung	x		x	Störung durch menschliche Anwesenheit; Meidungs-, Ausweich- und Fluchtverhalten; Reduktion der Nahrungsaufnahme; veränderte Aktivitätsbudgets; Veränderung der Konstitution; Verlust an Energie und Zeit für Nahrungssuche oder andere Aktivitäten; Habitatverlust
Licht	x		x	Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten; Anlockungspotenzial; Blendung; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)
Erschütterungen	x			Fluchtverhalten; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)
Stoffeinträge	x			Schädigung von Habitatstrukturen; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse	x	x	x	Schädigung von Habitatstrukturen; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)
Individuenverluste durch bauliche Aktivitäten/Kollision/Vogelschlag	x		x	Tötung/Verletzung von Individuen durch Baufeldräumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Gebäuderück-/umbau, Bodenabtrag etc.); Kollisionsrisiken durch Fahrzeugbewegungen; Vogelschlag an Glasflächen
Veränderung lokaler Temperaturverhältnisse		x	x	Schädigung von Habitatstrukturen; Veränderung von Aktionsmustern/Raumnutzung (temporär und dauerhaft)

6 Methode

Im Rahmen einer Aktualisierung des Artenschutzfachgutachtens von KÖHNLEIN (2018) soll auf Grundlage der seit 2018 stattgefundenen räumlichen Veränderungen im Plangebiet eine mögliche Relevanz des Plangebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten neu bewertet und die Erheblichkeit des Vorhabens für diese Artengruppen prognostiziert werden. Für Brutvögel sollen drei Stichprobenkartierungen im Zeitraum von März bis Juli durchgeführt werden. Für Fledermäuse sind zwei Begehungen im Mai/Juni und August/September vorzusehen. Weiterhin soll nach Vorkommen von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers gesucht werden. Für die restlichen Artengruppe ist die Potenzialanalyse aufgrund von neuen räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebiets zu aktualisieren.

Bei Potenzialanalysen ist grundsätzlich von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Das heißt, dass ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten grundsätzlich anzunehmen ist, wenn die Art aufgrund ihrer Verbreitung und der im Wirkraum vorliegenden Habitatbedingungen vorkommen kann. Die Kriterienwerte zur Ermittlung der Relevanzschwelle für im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende und planungsrelevante Arten ergibt sich aus den artspezifischen autökologischen Ansprüchen, dem Gefährdungstatus, dem Erhaltungszustand sowie dem Vorkommen der jeweiligen Art innerhalb Hamburgs. Demnach werden Arten als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet, wenn

- a) der Wirkraum außerhalb des bekannten artspezifischen Verbreitungsgebietes in Hamburg liegt,
- b) der erforderliche Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- c) die Wirkung/Empfindlichkeit der Art vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete und ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkintensität).

Die Einteilung der Brutvogelarten in ökologische Gilden erfolgte in Anlehnung an WULFERT ET. AL (2020). Die Angaben der Fluchtdistanzen sowie die Empfindlichkeitsklassen der Brutvogelarten zur Brutzeit sind angelehnt an BERNOTAT UND DIERSCHKE (2021) sowie GARNIEL UND MIERWALD (2010). Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürliche Feinde und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Empfindlichkeitsklasse ergibt sich aus den artspezifischen Fluchtdistanzen.

Im Zeitraum von März 2024 bis Juni 2024 wurden drei Stichprobenkartierungen des Brutvogelbestandes durchgeführt. Zwei Begehungen erfolgten in den Morgenstunden ab Sonnenaufgang, eine Begehung fand in den Abendstunden ab zwei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang statt. Im Zuge der Begehungen wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden Vogelarten visuell mit einem Fernglas/Spektiv und/oder akustisch erfasst, wobei der Schwerpunkt der Erhebungen auf der Kartierung aller vorhabenrelevanten Arten, der gefährdeten Arten und von Kennarten der für die Charakterisierung der im Gebiet vorherrschenden Hauptlebensräume lag. Die Bestandserfassung der Brutvogelpopulation erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK ET. AL. (2005) nach dem Prinzip der erweiterten Revierkartierung. Zur Bestimmung der Siedlungsdichte wurden territoriale Verhaltensweisen, wie z.B. regelmäßige Präsenz von Arten in denselben Habitaten, Reviergesang, Nestbau, Futter tragende oder brütende Altvögel sowie ein Vorkommen von Jungvögeln zugrunde gelegt. Auf eine gezielte Nestersuche wurde, mit Ausnahme von Horsten von Greifvögeln, verzichtet, um Störungen zu vermeiden. Eine Aufnahme von dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln fand zudem parallel zu den Fledermauserfassungen statt. Abweichend von KÖHNLEIN (2018) wurde die Straßentaube (*Columba livia domestica*) nicht berücksichtigt, da die ursprünglich domestizierte Art nicht dem Artenschutzrecht unterliegt.

Eine Stichprobenkartierung von Fledermausaktivitäten erfolgte einmal im Juni und einmal im späten August ab ca. 15 Minuten vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang als visuelle Erfassung sowie durch eine akustische Aufzeichnung mit einem Ultraschallfrequenzwandler (Bat-Rekorder). Visuell angesprochene Tiere wurden, soweit möglich, morphologisch und ethologisch eingeordnet (Habitus, Flugverhalten). Die mit dem Bat-Recorder aufgezeichneten Sonagramme der Rufaktivitäten wurden im Nachgang zu den Ortsbegehungen mit einer Analysesoftware nachbestimmt und geoverortet. Bei der Suche nach Quartieren ist der Zeitpunkt der Erstaufnahme einer Fledermausaktivität maßgeblich. Je früher nach Sonnenuntergang eine Fledermaus verzeichnet wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass sich Quartiere in der Nähe befinden. Eine genaue Erfassung der Individuenzahlen mittels detektorgestützter visueller Erfassung ist nur eingeschränkt möglich, da zum einen der Sichtkontakt mit zunehmender Dunkelheit abnimmt und zum anderen die Tiere Strukturen häufig wiederholt abfliegen, wodurch es zu Mehrfachzählungen von Individuen kommen kann.

Weiterhin ist die Detektionswahrscheinlichkeit für einzelne Arten aufgrund artspezifischer Rufcharakteristiken unterschiedlich hoch. So rufen beispielsweise einige Arten lauter als andere und werden demnach über weitere Entfernungen detektiert, während eine Aufzeichnung von leiser rufenden Arten nur im direkten Umfeld des Aufnahmegeräts stattfindet. Die verzeichneten Rufaktivitäten sind somit als ein relatives Maß zu werten. Die nyctaloiden Arten aus den Gattungen *Vespertilio*, *Eptesicus* und *Nyctalus* können anhand ihrer fm- und fm-qcf-Rufe i.d.R. nicht sicher unterschieden werden, weshalb diese Ruftypen der übergeordneten Artengruppe der Nyctaloide zugeordnet werden. Alle Rufe der Gattung *Myotis*, die nicht eindeutig der Wasserfledermaus zugeordnet werden können, werden als Gattung *Myotis* zusammengefasst.

Die Grundlage für die Bewertung aller weiteren prüfungsrelevanten Arten bildeten die durchgeführten Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen der europäischen Vogelarten und Fledermäuse. Eine gezielte Suche von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmer fand am 26.07.2024 statt.

7 Relevanzprüfung

Tab. 2: Untersuchungstermine mit Wetterdaten und weiteren physikalische Parameter; M = morgens, A = abends; SU/SA = Sonnenuntergang/Sonnenaufgang; V = Vögel, F = Fledermäuse, N = Nachtkerzenschwärmer

Datum	Tageszeit	SU/SA	Lft. [°C]	Wind [Bft]	Luftd. [hPa]	Wetterlage	Gegenstand
27.03.2024	M	---	7	1	---	klar	V
30.04.2024	M	---	15	2	---	klar	V
12.06.2024	A	21:50	13	0-1	1014,1	Leicht bewölkt	V/F
26.07.2024	M	---	18	2	---	bewölkt	N
29.08.2024	A	20:16	17	3-4	1011,0	Leicht bewölkt	F

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde von KÖHNLEIN (2018) ausgeschlossen. Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommt nur der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) in Hamburg vor. Das Untersuchungsgebiet hatte keine Eignung als Standort für die an der Tide-Elbe endemische Art. Für weitere besonders oder streng geschützte Arten sind keine autochthonen Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Hinweise auf ein Vorkommen ergaben sich im Zuge der Übersichtsbegehungen nicht. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden somit als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

7.2 Fledermäuse

KÖHNLEIN (2018) hat im Zuge seiner Untersuchungen lediglich vier Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus). Die Nachweisdichte war für alle Arten sehr gering. Hinweise auf Wochenstuben-, Winter und/oder Balzquartiere ergaben sich nicht. Die Bedeutung des Plangebietes als Fledermauslebensraum wurde als gering eingestuft.

Das Ergebnis von KÖHNLEIN (2018) wurde im Zuge der Bestandserfassungen zur Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags bestätigt. Es wurden lediglich drei Fledermausarten mit sehr geringer Nachweisdichte erfasst (Tab. 3; Anlage 2 K01). Hinweise auf Wochenstuben und/oder Balzquartiere ergaben sich nicht. Potenzielle Leit- und Transferelemente ließen sich, ebenso wie essenzielle Nahrungshabitate, nicht abgrenzen. Einzelquartiere in Gebäuden und Gehölzen werden als möglich eingestuft, da mehrere Gebäude und einzelne Gehölze ein Potenzial als Fledermausquartier hatten. Kollisionsrisiken können aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und Anzahl der Rufaufzeichnungen vom 12.06.2024 und 29.08.2024; FFH = 92/43/EWG Anhang IV; Gefährdungsstatus nach Rote Liste der etablierten Säugetierarten in Hamburg (R HH) nach SCHAEFERS ET AL. (2016); Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschlands (R D) (MEINIG ET AL. 2020) und Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (BNatSchG); R HH / R D: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, --- = ungefährdet; BNatSchG: + = besonders geschützt; ++ = streng geschützt

Art	R HH	R D	FFH	BNatSchG	12.06.	29.08.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	++		4
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	V	---	IV	++		3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	---	---	IV	++	1	4

7.3 Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß KÖHNLEIN (2018) sind Vorkommen von Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geeignete Habitatbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren für die drei Arten im Vorhabengebiet nicht entwickelt. Ein Vorkommen kann weiterhin ausgeschlossen werden. Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden somit als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

Ein Vorkommen von national geschützten Arten wie Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Braunbrüstigel (*Erinaceus europaeus*) und weitere Spitzmäuse sowie Mäuse ist weiterhin potenziell möglich. Für diese Arten gilt zwar die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, die artenschutzrechtlichen Belange sind dennoch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

7.4 Amphibien und Reptilien

Gemäß KÖHNLEIN (2018) ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da keine günstigen Habitatstrukturen für diese Artengruppen im Plangebiet vorliegen und die isolierte Lage im urbanen Raum ein Einwandern nicht zulässt.

Im Zuge der durchgeführten Stichprobenkartierungen wurden keine geeigneten Habitate für Amphibien und Reptilien nachgewiesen. Die Lebensraumbedingungen für Amphibien und Reptilien haben sich in den vergangenen Jahren im Plangebiet somit nicht verbessert und auch die isolierte Lage besteht weiterhin. Die Artengruppen der Amphibien und Reptilien werden somit für das Vorhaben als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

7.5 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach KÖHNLEIN (2018) sind Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Mollusken) nicht zu erwarten, da sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb der artspezifischen Verbreitungsgebiete in Hamburg befindet und/oder der erforderliche Lebensraum der Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) lebt oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) meist aber an Weidenröschen (*Epilobium*). Bei einer im Juli 2024 durchgeführten gezielten Suche nach Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden einige Exemplare der Arten Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) auf den östlichen Sandflächen im Bereich des ehemaligen Busbetriebshofs nachgewiesen. Für den Aufbau einer Population erforderliche größere Vorkommen von Futterpflanzen waren im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bodenständige Vorkommen der Art Nachtkerzenschwärmer sind im Plangebiet somit derzeit nicht zu erwarten.

Da sich die Bestände der Futterpflanze jedoch mittelfristig ausweiten können und der Nachtkerzenschwärmer eine hohe Mobilität aufweist und reproduzierende Vorkommen schnell begründet werden können, sollten im Sinne eines Vorsorgeprinzips konfliktmindernde Maßnahmen ergriffen werden.

Für alle weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, weitere Schmetterlinge, Heuschrecken, Mollusken) wurden keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Habitatbedingungen haben sich für diese Artengruppen im Plangebiet in den vergangenen Jahren nicht verbessert und die isolierte Lage besteht weiterhin.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, Schmetterlinge (außer Nachtkerzenschwärmer), Heuschrecken, Mollusken) werden als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

7.6 Avifauna

Brutvögel

Während der Untersuchungen von KÖHNLEIN (2018) wurden 19 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei den nachgewiesenen Arten handelte es sich überwiegend um euryöke Arten der Siedlungsbio- tope, die im Hamburger Raum ubiquitär sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Elster, Heckenbraunelle). Weiterhin wurden mit Mauersegler, Sturmmöwe und Bachstelze drei Arten nachgewiesen, die speziellere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Für den Mauersegler wurden Brutplätze in der Bebauung Weidestraße 25-35 sowie in den Gebäuden südlich und östlich des Plangebietes nachgewiesen. Für die Sturmmöwe ergab sich ein Brutverdacht auf dem Flachdach des Gebäudes Hamburger Straße 207 sowie auf einem Flachdach eines Gebäudes an der Berthastraße außerhalb des Plangebietes. Die Bachstelze hatte ein Brutrevier in einer Säulenpappel am Nordrand des Untersuchungsgebietes.

Im Rahmen der aktualisierenden Bestandserfassungen wurden neben den von KÖHNLEIN (2018) nachgewiesenen Vogelarten 11 weitere Arten erfasst (Tab. 4). Die von KÖHNLEIN (2018) festgestellten Arten Bachstelze, Gimpel und Grünfink wurden nicht verzeichnet. Es wurden keine Brutstätten von Greifvögeln und/oder Eulen im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Tab. 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten mit Gilde und Gefährdungsstatus nach Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg (R HH) nach MITSCHKE (2018), Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (R D) nach RYSLAVY ET AL. (2020) und Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG; Gilde: F = Frei- und Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume); G = Gebüsch- Stauden- und Heckenbrüter; H = Höhlen- und Halbhöhlenbrüter; B = Bodenbrüter; BG = Boden- bzw. Freinestbrüter in Gewässernähe; BS = Brutvögel der Sonderstandorte; K = Koloniebrüter; R HH / R D: 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, --- = ungefährdet; BNatSchG: + = besonders geschützt, ++ = streng geschützt; FD = artspezifische Fluchtdistanz; EK = Empfindlichkeits-Klasse der Art zur Brutzeit; rot hervorgehoben: besonders zu berücksichtigende Vogelarten; dunkelgrün unterlegt = von Köhnlein (2018) nicht erfasste Arten

ID	Art	Gilde	R HH	R D	BNatSchG	FD [m]	EK
1	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	G	---	---	+	10	5
2	Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)	F	---	---	+	k.A.	k.A.
3	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	H	---	---	+	5	5
4	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	G	---	---	+	10	5
5	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	H	---	---	+	20	5
6	Elster (<i>Pica pica</i>)	F	---	---	+	50	4
7	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	H	---	---	+	10	5
8	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	BG	3	V	++	30	4
9	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	H	---	---	+	10	5
10	Graugans (<i>Anser anser</i>)	BG	---	---	+	200	2

Tab. 4: Fortsetzung

ID	Art	Gilde	R HH	R D	BNatSchG	FD [m]	EK
11	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H/K	3	---	+	5	5
12	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	G	---	---	+	10	5
13	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	G	---	---	+	10	5
14	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	H	---	---	+	5	5
15	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	F	---	---	++	100	3
16	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	BS/K	---	---	+	10	5
1	Mönchsgrasmück (<i>Sylvi atricapilla</i>)		--	--		1	
1	Rabenkräh (<i>Corvu corone</i>)		--	--		12	
1	Ringeltaub (<i>Columb palumbus</i>)		--	--		2	
2	Rotkehlche (<i>Erithacu rubecula</i>)		--	--			
2	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	H	---	---	+	15	5
2	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	K	3	3	+	15	5
2	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	B/	--	--		200- (50	
2	Zaunköni (<i>Troglodyte troglodytes</i>)		--	--		1	
2	Zilpzal (<i>Phylloscopu collybita</i>)		--	--		1	

Anfan Jun wurd nac Sonnenuntergan ei Flussregenpfeife au de Sandfläch de zentrale Baufeld be de Nahrungssuch beobachtet Warnruf wurd verhört Ei weitere Tie antwortet vo Dac de Neubau i de Berthastraß 6 Di einmalig Feststellun warnende Altvöge wir gemäß SÜDBEG ET AL (2005 al Brutverdach gewertet

Ursprünglich Brutplätz de Flussregenpfeifer befinde sic a Schotter- Kies un Sandufer bzw -insel vo Flüssen I Mitteleurop brüte di Mehrzah de Tier heut v.a a künstliche Erdaufschlüssen wi Kies un Sandgruben Steinbrüchen Halden Tagebauen abgelassen Fischteiche un Stauseen Ödflächen Kiesaufschüttungen Klärbecke un andere kahle Flächen wi z.B Flachdächern I Hamburge Rau is de Flussregenpfeife ausschließlic au künstlich Lebensräum angewiesen De Verbreitungsschwerpunk befinde sic v.a au de Spülfelder de Hamburge Hafens Weiter Vorkomme finde sic au Renaturierungsfläche vo Hochmooren i Kies un Sandgruben au sandige Baumschulfläche un au größere Baustellen De Flussregenpfeife besiedel v.a vegetationsarm Pionierstandort un is dahe z häufige Brutortswechsel gezwungen

Aufgrun de vegetationsarme Sandfläche sowi vereinzelte Kiesaufschüttunge ka de zentrale Bereich de Vorhabengebiete ein potenziell Eignun al Brut un Nahrungshabita fü de Flussregenpfeife zu Auc fü da Gebäud i de Berthastraß bestande durc da extensi begrünt Kiesdac günstig Voraussetzungen u ein Funktio al Brutstandor z erfüllen

Di Sandfläch de zentrale Baufeld dürft al Bruthabita jedoc kein Roll spielen d durc di bereit begonnene Bauaktivität un de dami einhergehende Störfaktore (Bewegun vo Baumaschinen Anwesenheit vo Mensche etc. di artspezifisch Fluchtdistan de Flussregenpfeifer (3 m regelmäßi überschritte werde dürft Weiterhi wurd de Bereich al Hundeauslauffläche genutzt wa di Eignun al Bruthabita weite herabsetzt Di Funktio de zentrale Sandfläch al Bruthabita fü de Flussregenpfeife wir demnac al gerin eingestuft

Durc di Bebauun de zentrale Sandfläch kan sic ein Beeinträchtigung eine potenzielle Nahrungshabitat ergeben Di Nahrungs un Brutrevier de Flussregenpfeifer könne jedoc deutlich voneinander getrennt sei un e werde Nahrungsfläche aufgesucht di bi z k vo Brutplat entfernt liegen Bevorzug werde flachgründig Süßwasserstellen I Umfeld de Vorhaben befinde sic mehrer Gewässer di dies Anforderungen zumindest i Teilen erfülle un au di ausgewichen werde kann Ein durc

das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten des Flussregenpfeifers ist demnach nicht zu erwarten.

Für das Kiesdach des Gebäudes Berthastraße 6 kann eine Funktion als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden. Das Dach bietet grundsätzlich geeignete strukturelle Voraussetzungen und der Standort ist störungsarm und gegenüber Raubtieren geschützt. Da keine baulichen Maßnahmen an dem Neubau Berthastraße 6 vorgesehen sind, kann eine Zerstörung von möglichen Brutstätten des Flussregenpfeifers ausgeschlossen werden. Allerdings können sich durch Bauaktivitäten im näheren Umfeld des Brutstandortes (v.a. Baukörper VI) Scheuchwirkungen ergeben, welche die Tiere dazu veranlassen können, ihr Brutgeschäft aufzugeben. Baukörper VI liegt zwar außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, jedoch können Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Krane, entstehen.

Eine durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigung der Vogelart Flussregenpfeifer kann somit nicht ausgeschlossen werden. Der Flussregenpfeifer wird somit als planungsrelevant eingestuft.

Etwa 12 Stare wurden Ende März auf einer Rasenfläche vor dem Gebäude Berthastraße 32-36 bei der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutverdacht ergab sich in der Folge zwar nicht, jedoch können mehrere Spechtlöcher in der Fassadendämmung des Gebäudes potenziell eine Funktion als Bruthöhle für den Star haben (Anlage 1 Abb. 14-15). Die Gebäude sind nach derzeitigem Planungsstand von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen, wodurch vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte hier nicht entstehen. Das Untersuchungsgebiet hatte zwar eine Funktion als Nahrungshabitat für den Star, in der direkten Umgebung befinden sich jedoch vergleichbare oder höherwertige Strukturen (v.a. Hausgärten, westlich gelegener Grünzug), auf die ausgewichen werden kann.

Die ökologische Funktion von Nahrungshabitaten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Vogelart Star wird somit als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

Vor einem möglichen Verschluss der Spechthöhlungen aus z.B. energetischen und/oder ästhetischen Gründen sind die artenschutzrechtlichen Belange der Vogelart Star jedoch zwingend zu berücksichtigen. Eine fachkundige Person ist vor Beginn der Maßnahme hinzuzuziehen.

Bei den Ende März verzeichneten Bergfinken handelte es sich um Durchzügler bzw. Wintergäste. Brutvorkommen können für diese Art ausgeschlossen werden. Von Schwanzmeise, Graugans und Mäusebussard erfolgte lediglich ein Nachweis von das Untersuchungsgebiet überfliegenden Tieren. Ein Bezug zum Plangebiet ließ sich hier demnach nicht ableiten. Die Vogelarten Bergfink, Schwanzmeise, Graugans und Mäusebussard werden demnach als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

Die Beobachtungen von KÖHNLEIN (2018) hinsichtlich der Vogelarten Mauersegler und Sturmmöwe konnten bestätigt werden. Für den Mauersegler ergab sich ein Brutnachweis (Rufe von Jungtieren) für die Gebäude Weidestraße 25-35. Die Kolonie umfasste min. 10 Brutpaare. Weitere Tiere konnten im Umfeld der südlich an das Plangebiet liegenden Wohnbebauung verortet werden. Bis zu 35 Mauersegler wurden im Luftraum oberhalb des Plangebietes beobachtet. Nach KÖHNLEIN (2018) kann eine Betroffenheit der Vogelart Mauersegler ausgeschlossen werden, da ihre Brutreviere durch die Planung nicht berührt werden. Da auch nach derzeitigem Planungsstand keine Maßnahmen in dem Bereich vorgesehen sind, ist weiterhin zu erwarten, dass keine durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen für die Mauerseglerkolonie entstehen. Die Art Mauersegler wird demnach als nicht planungsrelevant eingestuft und abgeschichtet.

Sollten dennoch Eingriffe, wie z.B. Um- und Anbaumaßnahmen, Aufstockungen, energetische Sanierungen oder Modernisierungen, an den Gebäuden Weidestraße 25-35 vorgesehen werden, sind die artenschutzrechtlichen Belange der Vogelart Mauersegler zwingend zu berücksichtigen. Eine fachkundige Person ist frühzeitig (Vorlauf ein Jahr vor Maßnahmenbeginn) hinzuzuziehen.

Sturmmöwen hielten sich an allen Untersuchungsterminen im Umfeld des Gebäudes Hamburger Straße 207 auf. Weitere Tiere wurden auf Dächern südlich des Plangebietes verzeichnet. Vorkommen der übrigen Arten (Amsel, Blaumeise, Elster, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) lagen v.a. in den Haus- und Ziergärten der nördlichen und südlichen Wohnbebauung und entsprachen damit den Beobachtungen von KÖHNLEIN (2018). Für die Arten Elster, Zaunkönig und Ringeltaube ergaben sich Brutnachweise. Abweichend von KÖHNLEIN (2018) wurden zwei Brutpaare vom Feldsperling im Umfeld des 14-geschossigen Punkthauses an der Weidestraße 13 wiederholt beobachtet. Die Tiere suchten Nistkästen auf, die durch Anwohner an den Balkonen des Gebäudes befestigt wurden. Die Beobachtung wird als Brutverdacht gewertet. Für Buchfink, Buntspecht und Gartenbaumläufer ergab sich zwar kein Brutverdacht, da jedoch günstige Habitatbedingungen im Umfeld der nördlichen und südlichen Wohnbebauung vorlagen, werden Brutvorkommen als möglich eingestuft. Die nachgewiesenen Vogelarten aus den Gilden der Hecken-, Stauden- und Gebüschbrüter, Freibrüter (außer Bergfink, Mäusebussard) und Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden demnach als planungsrelevant eingestuft.

Für den Haussperling ergab sich ein Brutverdacht für das Werkstattgebäude in der Weidestraße 43. Ein Brutpaar flog ein Mauerloch hinter einem Regenfallrohr (Anlage 1 Abb. 16) an der Südfassade des Gebäudes regelmäßig an. Das revieranzeigende Männchen nutzte das Dach des Gebäudes als Singwarte. Da das Gebäude im Zuge des Vorhabens umstrukturiert wird kann eine Beeinträchtigung der Vogelart Haussperling nicht ausgeschlossen werden. Der Haussperling wird somit als planungsrelevant eingestuft.

Essenzielle Nahrungshabitate lassen sich aufgrund der strukturarmen Vegetation mit größeren versiegelten Bereichen sowie der geringen Flächengröße potenzieller Nahrungsflächen im Wirkraum des Vorhabens nicht ableiten. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich zudem ausreichend gleich- oder höherwertige Habitate, auf welche die Tiere ausweichen können (v.a. umliegende Hausgärten, westlich gelegener Grünzug, stehende und fließende Gewässer). Durch die geplante Wohnnutzung ist zudem mit der Anlage von Hausgärten zu rechnen, wodurch neue Nahrungsräume geschaffen werden. Eine durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten ist demnach nicht zu erwarten.

Rastvögel

Rastvogelbestände mit landesweiter Bedeutung können aufgrund der urbanen Lage, der Habitatausstattung und der vorliegenden Flächennutzung im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn regelmäßig 2% des landesweiten Rastbestandes einer Art in einem Gebiet rasten. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

8 Konfliktanalyse / Konfliktmindernde Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind die von KÖHNLEIN (2018) angeführten konfliktmindernden Maßnahmen uneingeschränkt zu befolgen. Auf Grundlage der Neubewertung der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich zudem nachfolgende weiterführende Handlungsempfehlungen zur Konfliktminderung:

8.1 Fledermäuse

Die Handlungsempfehlung von KÖHNLEIN (2018) zur Vermeidung des Tötungsverbots (Besatzkontrolle Gebäude vor Rückbau) ist dahin gehend zu erweitern, dass neben den Gebäuden auch Gehölze, die potenziell geeignete Quartierstrukturen aufweisen (Spechthöhlen, Höhlungen durch Astausbrüche, eingefaltete Astungswunden, lose Borke etc.), vor einer möglichen Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren sind. Die Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Weiterhin sollten Maßnahmen zur Lichtreduktion berücksichtigt werden. Durch optische Reize (Lichtimmission) kann sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Ausweichverhalten entstehen, wodurch Quartiere aufgegeben werden können und sich eine dauerhafte Veränderung der Raumnutzung ergeben kann. Fledermäuse reagieren artspezifisch auf nächtliches Kunstlicht, was zur Verdrängung von Arten führen kann. So können lichtscheue Arten aus großflächig beleuchteten Gebieten verschwinden, während die Abundanz von opportunistischen Arten aufgrund der geringeren Konkurrenz gleichzeitig zunimmt. Dieser Effekt kann langfristig zu einer Veränderung von lokalen Fledermausgesellschaften führen.

Künstliche Außenbeleuchtung sollte demnach grundsätzlich vermieden und nur dort eingesetzt werden, wo sie aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben benötigt wird. Die Dunkelphase eines Beleuchtungssystems sollte während der Sommermonate innerhalb der ersten 2 Stunden nach Sonnenuntergang beginnen. Nach Möglichkeit ist der Einsatz von dynamischen Beleuchtungssystemen vorzusehen, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden (Bewegungssensoren). Es empfiehlt sich, die Dimmung an menschliche Aktivitäten anzupassen. Weiterhin sollte die Beleuchtungsstärke nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen. Störende Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird die Verwendung von gerichteten Lampen empfohlen, die den Lichtstrahl auf notwendige Bereiche begrenzen. Die Verwendung von vollständig abgeschirmten Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen, sollte vorgesehen werden. Weiterhin ist das Licht durch eine angepasste Installationshöhe nach Möglichkeit zu fokussieren. Auf bodennahe Leuchten mit vertikaler Lichtabstrahlung sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, die Gesamtwirkung von Licht durch Lampen und Lichtreflexion sowie den Einsatz von lichtabsorbierenden Oberflächen zur Reduzierung von reflektiertem Licht zu berücksichtigen. Auf Leuchtmittel mit ≤ 540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur von > 2700 K sollte grundsätzlich verzichtet werden. Während der Bauphase sind Nacharbeiten mit Beleuchtung zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober nach Möglichkeit zu vermeiden.

8.2 Nachtkerzenschwärmer

Es wurden zwar keine größeren Vorkommen von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen, durch den Nachweis von Einzelexemplaren der Arten Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) wird eine mittelfristige Entwicklung von für den Nachtkerzenschwärmer geeigneten Beständen jedoch als möglich eingestuft. Der Nachtkerzenschwärmer weist eine hohe Mobilität auf und reproduzierende Vorkommen können schnell begründet werden, wenn günstige Habitatbedingungen vorliegen. Um die Ausbildung größerer Vorkommen von Futterpflanzen und eine Ansiedlung des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, sollte demnach eine Mahd vorgesehen werden. Die erste Mahd ist im Vorjahr zum Maßnahmenbeginn durchzuführen und hat spätestens bis zum 30. April zu erfolgen. Ein Eingriff in den Boden (Fräsen o.ä.) ist erst ab Mitte Mai zulässig, um im Boden überdauernde Puppen des Nachtkerzenschwärmers nicht zu schädigen. Nach der Mahd ist das Baufeld bis zum Beginn der Nutzung regelmäßig auf ein Vorkommen von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu kontrollieren und Bestände sind zu entfernen. Insbesondere vor Beginn der Eiablage (ab Mitte Mai) ist sicherzustellen, dass sich keine Futterpflanzen auf dem Baufeld befinden.

8.3 Brutvögel

Bauaktivitäten im Umfeld von Gebäude Berthastraße 6 können Scheuchwirkungen auslösen, welche einen potenziellen Brutstandort des Flussregenpfeifers beeinträchtigen können. Die Beeinträchtigung kann zur Aufgabe einer Brut und damit zum Absterben von Jungtieren und/oder der Eier führen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind demnach konfliktmindernde Maßnahmen vorzusehen.

Während der Brutperiode des Flussregenpfeifers (April-August) ist von baulichen Aktivitäten im Umfeld von Gebäude Berthastraße 6 (umlaufend min. 30 m) abzusehen. Sollten Krane gestellt werden, ist darauf zu achten, dass die Schwenkbereiche außerhalb der Effektdistanz liegen. Sind Bauaktivitäten im Umfeld des potenziellen Brutstandortes während der Brutperiode des Flussregenpfeifers unumgänglich, kann eine Vergrämung vorgesehen werden (z.B. durch Flatterbänder, Abnetzen). Die Vergrämuungsmaßnahme hat vor Beginn der Brutperiode des Flussregenpfeifers funktionstüchtig zu sein. Für die Maßnahmenplanung ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Für den Haussperling können sich durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, da das Werkstattgebäude in der Weidestraße 43, kurz- bis mittelfristig weichen wird oder zumindest eine Neustrukturierung (Umbau/Aufstockung) stattfindet. Da sich in dem Gebäude eine Bruthöhle des Haussperlings befindet, kann eine durch das Vorhaben ausgelöste Tötung und/oder Verletzung von Haussperlingen und ihren Entwicklungsformen somit nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Haussperlinge sind sehr standorttreu und nutzen ihre Brutstätten häufig wiederholt. Dadurch unterliegen die Fortpflanzungsstätten auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot und somit einem ganzjährigen Schutz. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind demnach konfliktmindernde Maßnahmen vorzusehen. Eingriffe an dem Gebäude sind von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Hauptbrutperiode des Haussperlings durchzuführen (Bauzeitenregelung). Bei einem Eingriff innerhalb der Brutperiode (März-September) sind artenschutzrechtliche Hindernisse unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine fachkundige Person auszuschließen. Gegebenenfalls sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, wie beispielsweise ein Verschluss von Bruthöhlen vor Beginn der Brutsaison.

Für den potenziellen Verlust von einer Brutstätte des Haussperlings ist ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis von 1:3 vorzusehen. Demnach sind drei Nisteinheiten für Haussperlinge im Umfeld des Vorhabens (max. 100 m) vor Beginn der Rückbaumaßnahmen sowie vor Beginn der Brutperiode und damit spätestens bis Ende Februar an Gebäuden zu installieren. Anbringungshöhe 3-12 m. Bevorzugte Himmelsrichtung Ost-Südost. Mehrfachquartiere für Haussperlinge sind als eine Bruteinheit zu werten. Die Auswahl der Kästen und des Anbringungsstandortes haben durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Eine jährliche Reinigung der Kästen im Herbst/Winter ist vorzusehen.

Für ubiquitäre und weit verbreitete Vogelarten, die ergänzend zu den von KÖHNLEIN (2018) nachgewiesenen Arten erfasst wurden (Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer), gelten die konfliktmindernden Maßnahmen gemäß KÖHNLEIN (2018) uneingeschränkt. Demnach sind Eingriffe an Gehölzen/Vegetationsbeseitigungen außerhalb der Brutperiode und damit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzusehen.

Bei einem Eingriff innerhalb der Brutperiode (März-September) sind artenschutzrechtliche Hindernisse unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine fachkundige Person auszuschließen. Gegebenenfalls sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Abnetzen der Flachdächer). Ergänzend zu KÖHNLEIN (2018) sind die zwei Nistkästen am Gebäude Weidestraße 14, die dem Feldsperling potenziell als Bruthöhle dienen, vor Eingriffsbeginn während der Wintermonate (Oktober-Februar) im direkten räumlichen Umfeld (max. 100 m) zum alten Standort umzuhängen. Bäume, die zur Entnahme vorgesehen sind, sind vor der Fällung auf mögliche Bruthöhlen zu untersuchen. Werden im Zuge der Baumhöhlenkontrolle Bruthöhlen festgestellt, sollte für jede Bruthöhle, die im Zuge des Vorhabens verloren geht, ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis von 1:2 vorgesehen werden. Demnach sind für jede abgängige Bruthöhle jeweils ein Nistkasten für Höhlenbrüter (z.B. Flugloch rund Ø27-32 mm) sowie ein Nistkasten für Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter (z.B. Flugloch oval/Halbhöhle) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben (max. 100 m) an Bäumen zu installieren.

Für jeden Baum, der als Bruthöhle genutzte Spechtlöcher aufweist und der im Zuge des Vorhabens entnommen wird, sollten zusätzlich zwei Starenniskästen im Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Die Maßnahmen haben vor Beginn des Eingriffs sowie vor Beginn der Brutperiode und damit spätestens bis Ende Februar zu erfolgen und sind durch eine fachkundige Person zu begleiten. Anbringungshöhe 3-10 m. Bevorzugte Himmelsrichtung Ost-Südost. Bestandskästen sind während der Wintermonate im Umfeld zum alten Standort umzuhängen. Eine jährliche Reinigung der Kästen im Herbst/Winter ist vorzusehen.

Insbesondere durch die Neubauten, aber auch durch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen können Konflikte durch Kollisionsrisiken an Glasflächen entstehen. Sollten Gebäude der Gebäudeklasse Kategorie 2 oder 3 (LAG VSW 2021) entstehen, sind demnach mögliche Kollisionsrisiken durch Vogelschlag an Glas zu ermitteln und konfliktmindernde Maßnahmen (Reduktion von Transparenz, Spiegelung, Beleuchtung) festzulegen. Die Maßnahmenplanung sollte bereits in der Planungsphase unter Mitwirkung einer fachkundigen Person erfolgen. Kollisionsrisiken durch Fahrzeuge können aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Standorttypische Gehölze, Höhlenbäume, Sträucher und Hecken sind vorrangig zu erhalten. Um einen Verlust von potenziellen Fortpflanzungshabitaten und Nahrungsressourcen wiederherzustellen, sollten Ersatzpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen durch eine heimische, standorttypische und artenreiche Vegetation gefördert werden. Die gesetzlichen Regelungen nach § 9 HBauO sind zu berücksichtigen. Stehendes/liegendes Totholz im Umfeld ist nach Möglichkeit zu erhalten. Anfallendes Schnittgut ist umgehend zu entfernen oder an einem geeigneten Ort dauerhaft zu lagern.

9 Artenschutzrechtliche Einordnung

9.1 Fledermäuse

Unter Berücksichtigung von konfliktmindernden Maßnahmen (vgl. Kap 8.1) ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten. Durch Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen können potenzielle Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie potenzielle Beeinträchtigungen von Quartieren und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Konflikte sind für die Artengruppe der Fledermäuse demnach nicht zu erwarten.

9.2 Nachtkerzenschwärmer

Durch eine frühzeitige Bestandsregulierung der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (vgl. 8.2) kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art vermieden werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind für den Nachtkerzenschwärmer demnach keine durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten.

9.3 Brutvögel

Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden alle Arten der streng geschützten Vogelarten, der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden, Koloniebrüter und Vogelarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen (z.B. Gebäudebrüter) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen

Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeit der Arten vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diesen Kriterien folgend verbleibt in Ergänzung zu KÖHNLEIN (2018) eine Brutvogelart, für die eine einzelfallbezogene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Die Schwelle einer Verbotsverletzung ist dabei abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art. Je ungünstiger etwa der Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art sind, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden. Zu berücksichtigen ist auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen etwa aufgrund enger Habitatbindungen oder geringem Ausweichvermögen. Für Vogelarten, für die keine Voraussetzungen für eine einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen, erfolgt die Prüfung zusammenfassend.

Für den Flussregenpfeifer und den Haussperling können sich baubedingte Tötungsrisiken während der Brutperiode durch eine Zerstörung/Beeinträchtigung von Brutplätzen im Zuge von Rück-/Neubaumaßnahmen ergeben. Durch Bauaktivitäten ausgelöste Scheuchwirkungen (Geräusch- und Lichtemission, Erschütterungen/Vibration durch Baumaschinen, optische Reizauslöser) können Tiere dazu veranlassen, ihr Brutgeschäft aufzugeben. Weiterhin kann es im Zuge von Rückbaumaßnahmen zu einer Beschädigung/Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings kommen. Betriebsbedingt können sich Kollisionsrisiken an Glasflächen ergeben. Unter Berücksichtigung von konfliktmindernden Maßnahmen (vgl. Kap. 8.3) ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG jedoch nicht zu erwarten. Haussperlinge sind in Hamburg noch flächendeckend verbreitet, wodurch eine durch das Vorhaben ausgelöste Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen und somit ein Eintreten des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Bestandsrückgänge des Flussregenpfeifers sind in Hamburg v.a. auf Lebensraumverluste im Hamburger Hafen zurückzuführen (Umwandlung von Spülfeldern zu Entwässerungsfeldern zur Trockendeposition von Hafenschlick). Unter Berücksichtigung von konfliktmindernden Maßnahmen kann ein vorhabenbedingtes Eintreten des Störungsverbots für die Vogelart Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Brutvögel ist unter Berücksichtigung von konfliktmindernden Maßnahmen (vgl. Kap. 8.3) ein durch das Vorhaben ausgelöstes Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine Störung von lokalen Populationen von Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die Arten sind in Hamburg ubiquitär und ungefährdet. Da im näheren und weiteren Umfeld gleich- oder höherwertige Habitatstrukturen vorliegen, bleibt, in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen, die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

10 Literatur

BERNOTAT UND DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen; 4. Fassung, Stand 31.08.2021

GARNIEL UND MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

KÖHNLEIN (2018): Artenschutzfachgutachten Bebauungsplan Barmbek Süd 02 „Mesterkamp“; Fa. Planungsgemeinschaft Marienau; Stand 01.11.2018

LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; Beschluss 21/01

MEINIG ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MITSCHE (2018): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 – Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg 2019

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 57, 30. September 2020

SCHAEFERS ET AL. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs, Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz, Juni 2016

WULFERT ET AL. (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Bosch & Partner GmbH, Dezember 2020

11 Anlage

11.1 Anlage 1: Fotodokumentation



Abb. 1-3: Wohnbebauung Nord; Zentrale Fläche Nord mit Punkthaus; Zentrale Fläche Ost



Abb. 4-5: Gewerbebebauung Ost; Gewerbebebauung Ost



Abb. 6-8: Wohnbebauung Süd; Wohnbebauung Süd mit Neubau Berthastraße 6; Kirche St. Sophien



Abb. 9-10: Kirche St. Sophien mit Neubau; Baufeld Bodenaufbereitung



Abb. 11-13: Zentrale Fläche mit KFZ- Werkstatt; Neubau südlich St. Sophien; Neubau zentrale Fläche Südost



Abb. 14-16: Spechtlöcher, Bruthöhle Haussperling

11.2 Anlage 2: Kartenmaterial

Anlageverzeichnis

K01 Fledermäuse Rufaktivitäten 12.06.2024 u. 29.08.2024



HH_WMS_DOP (ohne Maßstab):



- Art
- Pipistrellus pipistrellus (12.06.24)
 - Nyctalus noctula (29.08.24)
 - Pipistrellus nathusii (29.08.24)
 - Pipistrellus pipistrellus (29.08.24)
 - Plangebiet

Projekt: **Bebauungsplan Barmbek Süd 02**
Mesterkamp
22083 Hamburg

Planinhalt: **K01 Fledermäuse**
Rufaktivitäten
12.06.2024
29.08.2024

Basiskarte: HH_WMS_ALKIS
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Maßstab: 1:1.250
Format: ISO A3
Datum: 16.10.2024
Bearbeitet: MOD

0 12,5 25 50 Meter



Ecostate
Büro für Artschutz und Stadtökologie
Dipl.-Biol. Maren Odefey
www.ecostate.de